

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2018/177

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	29.11.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	10.12.2018	Beschlussfassung			

### Stelle des Ersten Bürgermeisters und Hospitalverwalters - Besoldung

#### I. Beschlussantrag

Das Amt des neu gewählten „Ersten Bürgermeisters“ der Stadt Biberach an der Riß wird der Besoldungsgruppe B5 zugeordnet. Es erfolgt die entsprechende Einweisung in diese Planstelle.

#### II. Begründung

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG (Landeskommunalbesoldungsgesetz) sind die kommunalen Wahlbeamten **nach sachgerechter Bewertung**, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKom-BesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppe **einzuweisen**.

Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Wird der Beamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe.

#### 3. Beigeordnete:

##### a) Erste Beigeordnete:

Größengruppe der Gemeinde

- Einwohnerzahl -

Besoldungsgruppen

bis zu	15 000	A 15 / A 16
bis zu	20 000	A 16 / B 2
bis zu	30 000	B 2 / B 3
bis zu	50 000	B 4 / B 5
bis zu	100 000	B 5 / B 6

Somit wäre die Besoldung in den ersten 8 Jahren in **B4** (8.536,89) bei Wiederwahl kraft Gesetz in **B5** (9.076,07) zuzuordnen. Hinzu kommt eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 9% des festgesetzten Grundgehalts.

Der Einwohnerzahl sind hinzuzurechnen: Bei einer erfüllenden Gemeinde in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden. Biberach ist gem. § 1 der Vereinbarung erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.

Biberach = 32.829

Hälfte der beteiligten Gemeinden =13.755

**Zusammen sind dies also 46.584 EW.**

Bereits bei der Besetzung der EBM-Stelle im Jahr 2002 wurde aufgrund der damaligen Zahl von 43.595 EW die höhere Besoldungsgruppe beschlossen.

Dies wäre in diesem Falle die Eingruppierung in **B5** von Anfang an. Begründet wird die Heranziehung der höheren Besoldungsgruppe dadurch, dass in der Stadt Biberach im Vergleich zu Kommunen derselben Größe wesentlich mehr Infrastruktur vorhanden ist und dadurch auch die Verwaltungsverhältnisse entsprechend umfangreicher ausgestaltet sind. Die Zuordnung der höheren Eingruppierung nach **B5** ist daher sachgerecht.

Persönliche Verhältnisse des/der Amtsinhabers- /in, wie berufliche Erfahrung, Qualifikation etc. können laut LKomBesG nicht als Kriterien herangezogen werden.

Erne  
Hauptamt